

**Ordnung zur Nutzung der Campuscard für Studierende  
an der Technischen Universität Dresden  
(Nutzungsordnung Campuscard als Studierendenausweis)**

Vom 2. März 2022

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis
- § 3 Nutzung der Campuscard als Semesterticket
- § 4 Nutzung der Campuscard als SLUB-Bibliotheksausweis
- § 5 Nutzung der Campuscard als Geldbörse des Studentenwerkes Dresden
- § 6 Erst- und Ersatzkartenausgabe, Gültigkeitsende
- § 7 Sonderregelungen
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Datenübersicht

## **§ 1 Allgemeines**

(1) An der Technischen Universität Dresden (TUD) wird der Studierendenausweis gemäß § 6 Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung in der Fassung vom 15. November 2017 und § 6 Absatz 1 Immatrikulationsordnung der TUD in der Fassung vom 14. Juni 2019 als elektronische Campuscard ausgegeben. Die Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis ist verpflichtend.

(2) Die Studierenden haben zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Falsche oder unbrauchbare Lichtbilder führen zum Verlust der Gültigkeit der Campuscard und erfordern eine kostenpflichtige Neuausstellung der Campuscard gemäß § 6. Die Campuscard verbleibt im Eigentum der TUD. Die erstmalige Ausstellung der Campuscard erfolgt, nachdem die:der Studierende das Lichtbild nach entsprechender Aufforderung durch die TUD hochgeladen hat.

(3) Die Campuscard kann von den Studierenden für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. als Studierendenausweis gemäß § 2,
2. als elektronisches Semesterticket gemäß § 3,
3. als Bibliotheksausweis in der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) gemäß § 4 und
4. als Geldbörse für Dienstleistungen des Studentenwerkes Dresden gemäß § 5.

(4) Auf der Campuscard sind folgende Daten gespeichert:

1. Name, bestehend aus Familienname, ggf. Namenszusatz, Vorname (optisch),
2. Matrikelnummer (optisch),
3. Hochschulübergreifende Identifikationsnummer (HS-ID) (optisch und elektronisch),
4. Lichtbild (optisch),
5. Fakultätszugehörigkeit bei Studierenden an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (optisch)
6. Gültigkeitszeitraum des Studierendenausweises (optisch und elektronisch),
7. Kartenseriennummer (optisch und elektronisch),
8. Merkmale zum Semesterticket (optisch und elektronisch) in der Kernapplikation des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV-KA) und
9. Geldbörsenapplikation des Studentenwerkes Dresden (elektronisch).

(5) Neben den in Absatz 4 genannten Daten werden im Kartenmanagementsystem (KMS) zusätzlich personenbezogene Daten gemäß Anlage verarbeitet. Für die Speicher- bzw. Löschfristen gilt § 15 Absatz 3 der Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden vom 18. Februar 2021 (IT-Ordnung). Darüber hinaus gilt:

1. Adressdaten werden nur für die Dauer der Nutzung abgerufen und nicht permanent im KMS gespeichert.
2. Foto, Kartendaten und Studiendaten (z.B. Studienart, Hörerstatus) werden acht Wochen nach der Exmatrikulation gelöscht.

## **§ 2 Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis**

(1) Die Campuscard kann innerhalb der TUD als Sichtausweis Verwendung finden, beispielsweise in folgenden Fällen:

1. Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen,
2. Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports,

3. Teilnahme an universitätsinternen Wahlen und
4. Patient:innenbetreuung im Rahmen der Ausbildung an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) Die Verwendung der Campuscard als Sichtausweis soll die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung ermöglichen und Wartezeiten verringern.

(3) Auf Verlangen ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Nutzung der Campuscard als Semesterticket**

Den Studierenden kann die Campuscard als elektronisches Semesterticket im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und im Sächsischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) dienen, soweit das Beförderungsentgelt entsprechend der Beitragsordnung des Studierendenrates der TUD bezahlt wurde. Die Studierenden haben die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen zu beachten.

### **§ 4**

#### **Nutzung der Campuscard als SLUB-Bibliotheksausweis**

(1) Den Studierenden dient die Campuscard als Bibliotheksausweis an der SLUB.

(2) Die Studierenden akzeptieren die Haus- und Benutzungsordnung der SLUB.

### **§ 5**

#### **Nutzung der Campuscard als Geldbörse des Studentenwerkes Dresden**

(1) Die Campuscard enthält eine Bezahlungsfunktion (Geldbörse) zur Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerkes Dresden (SWD). Die Nutzung der Geldbörse unterliegt den vom SWD festgelegten Rahmenbedingungen (z.B. der maximale Aufladebetrag).

(2) Das SWD ist für alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Bezahlungsfunktion zuständig.

(3) Aus der Nutzung der Bezahlungsfunktion der Campuscard entstehen keine Ansprüche gegenüber der TUD.

### **§ 6**

#### **Erst- und Ersatzkartenausgabe, Gültigkeitsende**

(1) Die Erstausgabe der Campuscard und deren Folgekarten ist kostenlos und erfolgt durch die TUD. Folgekarten werden nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vorherigen Campuscard ausgegeben.

(2) Eine Ersatzausgabe ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Gebührensätze können der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TUD entnommen werden. Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt der Campuscard, der nicht von der:dem Studierenden zu vertreten ist, bei Namensänderung, bei einem Wechsel von oder zur Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder Änderungen von Seiten der TUD.

(3) Der Verlust der Campuscard ist unverzüglich über das Campuscard-Portal oder direkt beim ServiceCenterStudium (SCS) zu melden. Die Campuscard wird dann für alle Systeme gesperrt.

(4) Wiedergefundene, funktionsfähige und gültige Campuscards können vom den Studierenden im Campuscard-Portal oder über das SCS wieder entsperrt und weiter genutzt werden, solange noch keine Ersatzkarte ausgestellt wurde.

(5) Die Campuscard verliert mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit und alle Funktionen werden deaktiviert.

## **§ 7 Sonderregelungen**

Für Studierende der TUD, die ihr Studium an einem Hochschulstandort außerhalb von Dresden (z.B. am Internationalen Hochschulinstitut Zittau ) absolvieren, gilt die Campuscard als Studierendenausweis, auch wenn zur Inanspruchnahme verschiedener Funktionalitäten am externen Hochschulstandort ggf. weitere Chipkarten ausgegeben werden können.

## **§ 8 Haftung**

Die TUD haftet nicht bei Verlust und missbräuchlichem Gebrauch der Campuscard.

## **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 22. Februar 2022.

Dresden, den 2. März 2022

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Anlage: Datenübersicht**

Folgende personenbezogenen Daten werden im Campuscard-Kartenmanagementsystem (KMS) gespeichert:

### (1) Studierendendaten:

1. Vorname
2. Name mit Namenszusatz
3. Foto
4. Matrikelnummer
5. Hochschul-ID (eindeutige Identifikationsnummer zur Person)
6. Exmatrikulationsdatum (spätestes Endedatum eines Studiums in einem Studiengang; Speicherung nur, sofern alle Studien einer Person ein Endedatum enthalten)
7. Personentyp (Studierende:r)
8. Geburtsdatum
9. Bildungsherkunft (Bildungsinländer:in oder Bildungsausländer:in; wird in Campus Management System der TUD aus Land der Hochschulzugangsberechtigung und Staatsangehörigkeit generiert)
10. Fakultät
11. Hochschul-E-Mail-Adresse
12. private E-Mail-Adresse
13. Adressdaten bestehend aus:
  - a) Straße
  - b) Adresszusatz
  - c) PLZ
  - d) Ort
  - e) Postfach
  - f) Land

### (2) Daten zum Studium:

1. Semesterbezogener Studien- und Rückmeldestatus (immatrikuliert / beurlaubt / exmatrikuliert, rückgemeldet ja/nein)
2. Mitgliedschaft in Studierendenschaft (ja/nein)
3. Studienart (Fern-/Direktstudium)
4. Studententyp (Vollzeit/Teilzeit)
5. Semesterticketanspruch (ja/nein)
6. Semesterticketberechtigung (monatlich) für alle an der TUD immatrikulierten Semester (ja/nein)
7. Hörerstatus (Haupt Hörer/Nebenhörer)

### (3) Daten zur Karte:

1. Ausgabedatum der aktuellen Karte
2. Kartenstatus der aktuellen Karte
3. Prognostiziertes Abbild der ausgegeben und auszugebenden Karte